

Informationsdokument

Zum 16. April 2026 tritt das Fondsrisikobegrenzungs-gesetz in Kraft. Dieses Gesetz setzt unter anderem die Vorgaben der geänderten AIFM-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2024/927 zur Änderung der Richtlinie 2011/61/EU) zum Liquiditätsmanagement von offenen Fonds um. Danach müssen offene Fonds künftig mindestens zwei Liquiditätsmanagementinstrumente („LMT“) in ihren Vertragsbedingungen vorsehen. Die Auswahl der LMT ist nach dem Ermessen der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft (d.h. hier durch die HANSAINVEST, nachfolgend „Gesellschaft“), der jeweiligen Fonds vorzunehmen (unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils des jeweiligen Fonds); zu erfolgen hat sie aus dem Katalog des § 1 Absatz 19 Nr. 25a KAGB n.F. (ausgenommen: lit. a) und lit. i)¹.

Bei der Auswahl der LMT hat die Gesellschaft die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des jeweiligen Fonds zu berücksichtigen. Die LMT dienen dem Anlegerschutz und sind im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen. Die ausgewählten LMT eignen sich vor allem für Fonds mit liquideren Vermögenswerten, insbesondere etwa Wertpapierfonds.

Die Gesellschaft informiert Sie mit diesem Dokument über die Liquiditätsmanagementtools, die nach Auswahl der Gesellschaft für von ihr verwalteten Fonds in Form von Spezial-AIF („Spezial-AIF“) eingesetzt werden können. Im Einzelnen lauten diese:

- **Rücknahmebeschränkung (*Gating*)** (vgl. nachfolgende **Ziffer 1.**)
- **teilweises *Swing Pricing*** (vgl. nachfolgende **Ziffer 2.**)
- **Sachauskehr** (vgl. nachfolgende **Ziffer 3.**)

1. Rücknahmebeschränkung (*Gating*)

Die Rücknahmebeschränkung ist ein LMT, bei dem Anleger vorübergehend nur einen Teil ihrer Fondsanteile zurückgeben können. Sie dient dem Schutz des Spezial-AIF und seiner verbleibenden Anleger vor Liquiditätsengpässen, insbesondere bei Spezial-AIF mit konzentrierter Anlegerstruktur oder illiquiden Vermögenswerten.

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Wertermittlungstag einen zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Spezial-AIF nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, wird sie Anteile zu dem am Wertermittlungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht automatisch zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt.

¹ Diese können / müssen nicht gewählt werden, da von ihnen kraft § 98 Absatz 2 und 5 KAGB n.F. auch ohne Anordnung in AAB und BAB Gebrauch gemacht werden kann.

Im Fall der Aktivierung des LMT besteht für den Anleger entsprechend das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird, ohne automatische Bedienung der verbleibenden Restorder.

Die Gesellschaft wird die Anleger über die Beschränkung der Anteilrücknahme sowie deren Aufhebung informieren.

2. Teilweises *Swing Pricing*

Das LMT *Swing Pricing* ist eine Methode zur Berechnung des Anteilspreises, mit dem Ziel die durch Rücknahmen oder Ausgaben von Anteilen verursachten Transaktionskosten verursachergerecht aufzuteilen. Damit soll das Risiko einer Verwässerung der Anteile der im Spezial-AIF verbleibenden Anleger reduziert werden. Beim von der Gesellschaft ausgewählten *Swing Pricing*-Form des teilweisen *Swing Pricing* findet diese Methode nur dann Anwendung, wenn an dem jeweiligen Bewertungstag eine von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert erreicht wird. Dazu im Einzelnen:

a. Allgemeine Funktionsweise des Swing Pricing

Führt die Differenz zwischen Rücknahme- und den Ausgabeaufträgen für einen bestimmten Handelstag zu Nettorücknahmen, wird vom Nettoinventarwert pro Anteil ein Swingfaktor abgezogen. Führt die Differenz zwischen Rücknahme- und Ausgabeaufträgen für einen bestimmten Handelstag demgegenüber zu Nettoausgaben, wird vom Nettoinventarwert pro Anteil ein Swingfaktor hinzugerechnet.

Der Swingfaktor selbst berücksichtigt die Transaktionskosten, die durch einen Überschuss an Rücknahme- oder Ausgabeverlangen verursacht werden. Er umfasst:

- Explizite Transaktionskosten, die dem Spezial-AIF beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten direkt entstehen, deren Betrag stabil ist und die im Vorfeld der Transaktion quantifizierbar sind (z. B. Maklergebühren, Handelsabgaben, Steuern und Abwicklungsgebühren); und
- implizite Transaktionskosten (bestmöglich geschätzt). Das sind Kosten, die dem Spezial-AIF beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten indirekt entstehen, sich in erster Linie aus dem Spread zwischen Geld- und Briefkurs sowie aus etwaigen erheblichen Marktauswirkungen von Vermögenswertkäufen oder -verkäufen ergeben, die zur Erfüllung dieser Ausgabe- oder Rücknahmeaufträge getätigt werden; sie können je nach Art der zugrunde liegenden Vermögenswerte und Marktbedingungen variieren.

Der Swingfaktor wird als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil ausgedrückt. Je Spezial-AIF werden für den Swingfaktor zwei Obergrenzen festgelegt (Prozentsatz des Anteilwertes, der grundsätzlich nicht übersteigen werden darf):

- Ein grundsätzlich geltender (niedriger) Swingfaktor; und
- ein ausnahmsweise geltender (höherer) Swingfaktor, der nur im Rahmen eines außergewöhnlichen Marktumfeldes gilt. Das kann beispielsweise vorliegen, wenn Vermögensgegenstände des Spezial-AIF nicht bewertet werden können oder aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse der Handel von Finanzinstrumenten an den Märkten erheblich beeinträchtigt ist oder wenn sich die

Liquiditätssituation des Spezial-AIF oder der dem Spezial-AIF zugrunde liegenden Vermögensgegenstände wesentlich verschlechtert.

b. Teilweiseweises Swing Pricing – Ermittlung und Funktion Schwellenwert

Beim teilweisem *Swing Pricing* kommt die *Swing Pricing*-Methode erst zur Anwendung, wenn an einem Abrechnungstag die Differenz zwischen Rücknahmen und Ausgaben einen vorab festgelegten Schwellenwert überschreitet. Die Gesellschaft ermittelt den Schwellenwert als prozentualen Betrag anhand mehrerer Kriterien wie z. B. Marktbedingungen, Marktliquidität und Risikoanalysen.

Konkret bedeutet das, dass wenn an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Rücknahmen vorliegt, sich der Anteilwert um den Swingfaktor vermindert. Demgegenüber erhöht sich der Anteilwert um den Swingfaktor, wenn an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Ausgaben vorliegt.

Im Fall der Aktivierung dieses LMT besteht für einen Anleger das Risiko, eines um den Swingfaktor erhöhten Anteilswertes (bei Erwerb) bzw. eines um den Swingfaktor verringerten Anteilswertes (bei Rückgabe), der nicht dem eigentlichen Anteilwert entspricht.

Bei aktiviertem (teilweisen) *Swing Pricing* wird nur der modifizierte Nettoinventarwert pro Anteil veröffentlicht. Eine Veröffentlichung des unterliegenden, nicht modifizierten Nettoinventarwert pro Anteil erfolgt entsprechend nicht.

3. Sachauskehr

Durch das LMT der Sachauskehr kann die Gesellschaft das Rücknahmeverlangen eines oder mehrerer professioneller Anleger im Wege der Auskehrung von Sachwerten des Spezial-AIF befriedigen.

An die Stelle der Auszahlung des Rücknahmepreises tritt bei der Sachauskehr die Übertragung von Vermögenswerten aus dem Spezial-AIF auf den Anleger. Die Entscheidung über eine Sachauskehr liegt im Ermessen der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann diese Entscheidung treffen, um das Risiko reduzieren, zur Erfüllung der Rückgabeverlangen professioneller Anleger große Bestände an Vermögenswerten verkaufen zu müssen. Das hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Transaktionskosten zur Folge hätte, die dem Spezial-AIF belastet werden müssten und die die Wertentwicklung des Spezial-AIF zum Nachteil der noch im Spezial-AIF verbleibenden Anleger beeinträchtigen könnten.

Entscheidet sich die Gesellschaft für eine Sachauskehr, bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Vermögenswerte in welcher Menge pro Anteil an den Anleger übertragen werden. Dabei werden die Vermögenswerte auf den Anleger übertragen. Der Gesamtwert der auf einen Anleger aus dem Spezial-AIF zu übertragenden Vermögenswerte entspricht dem Verhältnis der Höhe seines Rücknahmeverlangens zum Anteilwert. Der hierfür zugrunde zulegende Wert der einzelnen zu übertragenden Vermögenswerte entspricht dem am jeweiligen Bewertungsstichtag ermittelten Wert. Die Sachauskehr kann auch durch die Mitwirkung Dritter (z. B. die Verwahrstelle) erfolgen: hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Aktivierung der Sachauskehr sowie deren Aufhebung auf ihrer Internetseite.